

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der RELINNEUROPE Services GmbH & Co. KG

### Vorbemerkung

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage der Liefer- und Leistungsverträge des Unternehmers.

Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind für den Unternehmer nur dann verbindlich, wenn sie von dem Unternehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

### 1. Vertragsgegenstand

(1) Die Parteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

(2) Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange sowie für eine etwaige Gewerbeanmeldung trägt der Auftragnehmer selbst Sorge.

(3) Der Auftragnehmer ist darin frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

### 2. Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt und endet am vereinbarten Beendigungszeitpunkt.

### 3. Leistungsumfang (Auftragnehmer)

(1) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die genau umrissene Bearbeitung gemäß des vom Auftraggeber erteilten Auftrags im Einzelfall.

(2) Der Auftragnehmer wird das Ergebnis seiner Tätigkeit jeweils dem Auftraggeber vorlegen.

(3) Sofern der Auftragnehmer an der Erfüllung des Auftrages gehindert sein sollte, verpflichtet er sich, den Auftraggeber rechtzeitig vorher darüber zu informieren.

(4) Die Parteien gehen grundsätzlich davon aus, dass der Umfang der Leistungserbringung gemäß individualvertraglicher Vorgabe nicht wesentlich (jeweils 20 %) über- oder unterschritten wird.

(5) Die Anwesenheit des Auftragnehmers, der Tätigkeitsumfang sowie die Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den vom Auftraggeber erteilten Anweisungen.

(6) Der Auftraggeber erbringt die zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen rechtzeitig.

(7) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er hinsichtlich der Leistungserbringung erhöhten Anforderungen und Sorgfaltspflichten unterliegen kann.

(8) Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen in der Regel persönlich. Eine (Weiter-)Vergabe der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(9) Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber besteht nur, soweit der Unternehmer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadenersatz für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.

#### 4. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Aufträge werden pauschal oder nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Pauschalvergütung wird von Fall zu Fall vereinbart; die Regel ist die Vergütung nach Zeitaufwand. Die Höhe der Vergütung pro Stunde ergibt sich aus der individualvertraglichen Abrede. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, es sei denn, es wurde hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen.

(2) Der Auftragnehmer rechnet im monatlichen Turnus ab. Er wird dem Auftraggeber drei Tage nach Ablauf des Kalendermonats für diesen Zeitraum eine korrekte Rechnung erstellen. Einwendungen gegen Rechnungen hat der Auftraggeber sofort schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

(3) Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellte Vergütung innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzüge zu zahlen.

(4) Ist die Höhe der Vergütung vertraglich nicht geregelt, so erfolgt die Bestimmung der Vergütung durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen des § 315 BGB nach billigem Ermessen.

#### 5. Pflichtverletzungen

(1) Die Haftung für Pflichtverletzungen des Unternehmers beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße.

Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

(2) Der Unternehmer haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß der vom Besteller geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Für die konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen haftet der Unternehmer nicht.

Der Unternehmer hat aber die Pflicht, den Besteller – soweit erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen.

(3) Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Bestellers die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht seitens des Unternehmers besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

## 6. Weitere Vertragspflichten

### (1) Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Dritten gegenüber während und nach dem Vertragsverhältnis Stillschweigen zu bewahren.

### (2) Nachweise

Der Auftragnehmer bestätigt, über sämtliche zur Erbringung der Dienste erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu verfügen und sämtliche anderweitige Voraussetzungen, die an eine Leistungserbringung geknüpft sind, zu erfüllen.

## 7. Außerordentliche Kündigung

Ist das gegenseitige Vertrauen derart nachhaltig gestört, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr in Frage kommt, so stellt dies einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.

Dies trifft insbesondere zu, wenn gegen die Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen verstoßen wird.

## 8. Sonstige Bestimmungen

(1) Es gilt das Schriftlichkeitsgebot. Daher haben sämtliche den Vertrag und seine Erfüllung betreffenden Erklärungen schriftlich zu erfolgen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht, es sei denn, sie wurden von beiden Parteien schriftlich bestätigt.

Ausnahmen vom Schriftformerfordernis sind nur durch schriftliche Vereinbarungen zulässig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Teilunwirksamkeit unberührt.

Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch die ihr wirtschaftlich am nächsten kommende Regelung.

Eine Haftung aus Verletzung von Pflichten aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ist auf Produkte beschränkt, die nach dem 01.05.2004 in Verkehr gebracht wurden. Darüber hinaus bestehen Ansprüche auf Schadenersatz nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten verursacht wurden. Die Haftung ist – soweit zulässig – auf den Wert des Produktes beschränkt.